

Schiedsrichterordnung

des Vorarlberger Schiedsrichter Kollegiums

I. Organisation

Zur Durchführung der Aufgaben bildet das VSK einen Schiedsrichterausschuss und erlässt zur Organisation ihres Schiedsrichterwesens die Schiedsrichterordnung.

II. Ausbildung

(1) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebes im Bereich des VSK ist es erforderlich, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter (-innen) zur Verfügung stehen.

(2) Die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Schiedsrichter obliegt dem VSK mit nachstehenden Richtlinien:

- Die Kurse finden je nach Bedarf statt.
- Für die Anerkennung als Schiedsrichter (-innen) ist die Vollendung des 15. Lebensjahres erforderlich.
- Darüber hinaus gelten die Ausbildungsrichtlinien des ÖFB.

III. Aufnahme

(1) Nach der Prüfung und nach der Bewährung in mindestens drei Probespielen wird der Anwärter als Schiedsrichter in das VSK aufgenommen.

(2) Die Anerkennung wird durch den Schiedsrichterausweis ausgesprochen. Der Ausweis ist Eigentum des Vorarlberger Fußballverbandes und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.

(3) Der Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt bei Fußballspielen im Landesverband. Für ÖFB -Cupspiele im Landesverband gilt die Regelung nicht.

IV. Einteilung in Leistungsklassen

(1) Die Schiedsrichter werden durch den Schiedsrichterausschuss in Leistungsklassen eingeteilt. Es wird zwischen Leistungsklassen als Schiedsrichter und Assistent unterschieden. In der Regel wird ein Schiedsrichter nach der Aufnahme in der Nachwuchsklasse eingestuft.

(2) Eine Ausnahme kann erteilt werden, wenn ein Schiedsrichter von einem anderen Landesverband zum VSK wechselt und dort einer dementsprechenden Leistungsklasse zugeordnet war.

(3) Der Auf- und Abstieg eines Schiedsrichters ist von seinen Leistungen abhängig und wird vom Schiedsrichterausschuss nach erfolgten Beobachtungen durch den zuständigen Ausschuss festgelegt. Unterlage dafür sind die Wertungskriterien für Schiedsrichter (Beilage zur Schiedsrichterordnung).

(4) Jeder Kampfmannschaftsschiedsrichter ist verpflichtet zweimal jährlich einen Körpertest zu absolvieren. Auch dieser Test ist für den Auf- und Abstieg heranzuziehen.

(5) Ebenso werden die regeltechnischen und administrativen Kenntnisse der Schiedsrichter mittels Test überprüft.

V. Weiterbildung

(1) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die im Allgemeinen monatlich stattfindenden Ausbildungskreise zu besuchen.

(2) Alle Schiedsrichter haben ihre Einsatzfähigkeit durch laufendes Training zu gewährleisten.

(3) Für Kampfmannschaftsschiedsrichter ist ein wöchentliches Pflichttraining vorgeschrieben.

VI. Spielbesetzung

(1) Meisterschafts-, Cup- und Vorbereitungsspiele werden in der Regel vom Besetzungsreferent des VSK eingeteilt.

(2) Die Verständigung zur Leitung der Spiele geht den Schiedsrichtern und deren Assistenten in der Regel über das „Fußball – Online System“ per SMS, E-Mail und Intramail durch den Besetzungsreferent zu.

(3) Die Schiedsrichter des VSK dürfen nur vom VFV bzw. VSK genehmigte Spiele leiten. Bei Vorbereitungsspielen sollen die Wünsche der Vereine berücksichtigt werden. Es ist jedoch den Schiedsrichtern verboten, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Instanzen derartige Spiele zu leiten.

(4) Entschuldigungen haben rechtzeitig ausschließlich über das „Fußball – Online System“ zu erfolgen. Die Benachrichtigungen sind so abzusenden, dass sie spätestens 10 Tage vor Spieltermin beim Besetzungsreferent eingelangt sind. Auch für die an Feiertagen angesetzten Spiele haben die Entschuldigungen zehn Tage vorher einzutreffen.

(5) Plötzlich auftretende Verhinderungen sind telefonisch und per Intramail an den Besetzungsreferent, bei Nichterreichen anderen Ausschussmitgliedern, mitzuteilen.

(6) Schiedsrichter, die aus plötzlich aufgetretenen Gründen außerstande sind, einer erfolgten Besetzung nachzukommen, haben ihre Verhinderung umgehendst dem Platzverein und dem Besetzungsreferenten bekannt zu geben.

(7) Der Schiedsrichter ist verpflichtet die Daten im „Fußball – Online System“ (Mein Profil) stets aktuell zu halten und über angeführte Mobiltelefonnummer stets erreichbar zu sein.

VII. Spielbestimmungen

(1) Die Anreise zum Spielort ist so einzurichten, dass der Schiedsrichter bzw. SR-Assistent 45 Minuten vor Beginn des Spieles am Platz eintrifft.

(2) Bei unsicheren Wetterverhältnissen können die Vereine eine vorzeitige Anreise des Schiedsrichters (laut den Bestimmungen) zwecks Platzkommissionierung verlangen, um eine eventuell notwendige Spielabsage zeitgerecht vornehmen zu können. Dabei sind die jeweils geltenden Bestimmungen des VFV zu beachten.

(3) Schiedsrichter, die über keinen Telefonanschluß verfügen, haben bei ungewisser Witterung die Pflicht, sich mit dem Platzverein so rechtzeitig in Verbindung zu setzen, dass eine Platzkommissionierung noch möglich ist.

(4) Der Schiedsrichter hat vor dem Spiel zu kontrollieren:

- a) das Spielfeld (Bespielbarkeit, Markierung, Fahnen, Tornetze);
- b) Die Eingaben der Vereine im Online - Spielbericht
- c) die Spielerpässe;
- d) die Ausrüstung der Spieler;
- e) den Spielball bzw. Ersatzball;
- f) die Anwesenheit der Ordner bei Kampfmannschaften.

(5) Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach der amtlichen Entscheidung zur Regel V vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen (Ausrüsterverträge).

(6) Es sind die vom VFV aufgelegten Spielberichtsformulare nur dann zu verwenden, wenn aus technischen Gründen die elektronische Abwicklung mittels „Fußball – Online“ nicht möglich ist.

(7) Spielberichtsformulare, Anzeigen, etc. (nur bei Ausfall „Fußball – Online“) sind spätestens am Morgen des dem Spieltage folgenden Tages zur Post oder ins Sekretariat des VFV zu bringen.

(8) Vorladungen durch den Straf- und Meldeausschuss des VFV hat der Schiedsrichter nachzukommen.

(9) Die Entschädigungssätze richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des VFV.

VIII. Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Disziplinarordnung der Schiedsrichter wird neu aufgelegt und als Beilage der Schiedsrichterordnung angefügt.

Auszüge aus der Disziplinarordnung:

- a) wiederholtes, unbegründetes Absagen von Spielleitungen;
- b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund;
- c) Nichterscheinen zum eingeteilten Spiel;
- d) zu spätes Einsenden des Spielberichtes;
- e) Nichtbekanntgabe einer Spielabsage;
- f) Mangelhaft ausgefüllte Spielberichte;
- g) Missachtung der Anordnungen des VFV und des Schiedsrichterausschusses;
- h) Missbrauch des Schiedsrichterausweises;
- i) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden;
- j) Verstöße gegen die Kameradschaft.

IX. Sonstiges

(1) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ÖFB, die entsprechenden Verfügungen des VFV und VSK.

(2) In allen anderen Fällen entscheidet der VSK auf Grund der üblichen Gepflogenheiten im Fußballsport.

(3) Verstöße gegen diese Bestimmungen können vom Disziplinarausschuss mit Geldstrafen in Höhe von € 25,- bis € 200,- oder mit Spielsperren bzw. Rückreihung in der Leistungsklasse bis zum Ausschluss aus dem VSK geahndet werden.

Der Vorstand